



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung, Lebensgrundlagen und Energie, Zimmer 435a, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-30012/344/4-2015

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Duxer Alm Bauträger GmbH & Co KG, FN 429845a, 5733 Krimml;

Vertragsgegenstand: Appartement 7 (78,99 m²), EZ 637, KG 57010 Krimml, Kaufpreis € 492.000,00, 13/826 Anteile (Stellplatz Nr. 52), EZ 626, KG 57010 Krimml, Kaufpreis € 16.000,-;

Zahl: 20401-30012/345/5-2016

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Stefan Pirzer, Am Bogen 32, 82223 Eichenau;

Vertragsgegenstand: 311/13702 Anteile (Wohnung W 4),

EZ 596, KG 57314 Saalbach, Kaufpreis € 100.000,00;

Zahl: 20401-30012/342/5-2016

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Pfeiffer HandelsgmbH, Egger-Lienz-Straße 15, 4050 Traun;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 924, KG 56542 Siesenheim I, Grundstücke 434/26, 434/114 und 434/115 im Ausmaß von 25.008 m², Kaufpreis € 26.195.408,00;

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/40/15-2016

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 9/2016

Frau Mag. pharm. Gertraud Rochleder, wohnhaft in 5020 Salzburg, Kaigasse 35, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 9/2016 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5640 Bad Gastein mit dem Standort des Gebietes der Ortsgemeinde Bad Gastein, mit folgenden Begrenzungen angesucht:



Begrenzung im Süden:

Der gesamte Bereich nördlich der zwischen Stubnerkogel und Graukogel beschriebenen Linie (von Westen nach Osten) wie folgt: Eine gedachte Linie vom Stubnerkogel/Höhe Bellevuealm Weg - Bahnunterführung zur Gasteiner Bundesstraße 167 - weiter Richtung Osten bis zur Karl Heinrich Waggerlstraße - dieser Richtung Süd-Osten folgend bis zur Kreuzung Karl Heinrich Waggerlstraße/Kötschachtaler Straße - weiter nach Osten der Kötschachtaler Straße folgend bis zur Abzweigung Höllbrunnstraße - von dieser Abzweigung eine gedachte Linie Richtung Osten (Graukogel).

Begrenzung im Norden: **Nördliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.**

Begrenzung im Westen: **Westliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.**

Begrenzung im Osten: **Östliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.**

Die voraussichtliche Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5640 Bad Gastein Karl Heinrich Waggerlstraße 3b befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 07.04.2016
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-205/3-2016

Kundmachung
gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Mag. pharm. Ulrike Vogler, geb. 09.11.1963, angestellte Apothekerin, wohnhaft in 5020 Salzburg, Halmberggasse 10, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte in der Gemeinde 5301 Eugendorf, Gewerbestraße 13, angesucht.

Der Standort der zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll wie folgt lauten bzw. begrenzt sein:
„Beginnend am nördlichsten Punkt des Grundstückes

2126/35 der Katastralgemeinde Eugendorf - der Grundstücksgrenze des Grundstückes 2126/35 zuerst in südwestlicher und dann in südlicher Richtung folgend bis zum Grundstück 2126/22 - der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke 2126/22, 2126/2 und 2126/30 in Richtung Süden bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 2089/2 folgend - der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 2089/2 in südwestlicher Richtung folgend bis zur Gewerbestraße - von hier der Gewerbestraße in Richtung Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Westautobahn (A1) - der Westautobahn in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grössingstraße (Hagerbauerstraße) - der Grössingstraße (Hagerbauerstraße) in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Wangerweg - dem Wangerweg in westlicher und in weiterer Folge nordwestlicher Richtung folgend zum Schnittpunkt mit einer vom Ausgangspunkt (= nördlichster Punkt des Grundstückes 2126/35) in östlicher Richtung verlaufenden gedachten Linie - dieser gedachten Linie in Richtung Westen folgend bis zum Ausgangspunkt, sämtliche genannte Straßenzüge beidseitig.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 07.04.2016
Für den Bezirkshauptmann
Präauer

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-204/2-2016

Kundmachung
gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Mag. pharm. Sabrina Jungmaier, geb. 03.04.1957, Pharmazeutin, wohnhaft in 4060 Leonding, Im Blumengrund 15, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit dem Standort „Gebiet der Gemeinde Strobl“ und der künftigen Betriebsstätte in der Gemeinde 5350 Strobl am Wolfgangsee im neu zu errichtenden Objekt auf dem Grundstück Nr. 188, KG 56110 Weißenbach, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche

gegen deren Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 07.04.2016
Für den Bezirkshauptmann
Präauer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7 - Wasser

Zahl: 207-61100/1/147-2016

Kundmachung

Die Gefahrenzonenpläne für

- die Taurach in Tamsweg und St. Andrä im Lungau,
- die Salzach in Kuchl und Golling,
- die Lammer in Golling und
- den Rosittenbach in Grödig und der Stadt Salzburg

werden in der Zeit vom 2.5.2016 bis 29.5.2016

- in den jeweiligen **Gemeindeämtern** (für die Gemeinden Tamsweg, St. Andrä im Lungau, Golling, Kuchl und Grödig),
- beim **Magistrat der Stadtgemeinde Salzburg**, Kanal- und Gewässeramt sowie
- beim **Amt der Salzburger Landesregierung**, Abteilung Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057 während den Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die Gefahrenzonenpläne zu nehmen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zu den Gefahrenzonenplänen schriftlich Stellung zu nehmen.

Weiters können die Gefahrenzonenpläne ab 2.5.2016 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse <http://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/fluesse-seen/gefahrenzonen> als pdf-Dateien heruntergeladen werden.

Salzburg, am 13.04.2016
Für die Salzburger Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD
Referatsleiter Schutzwasserwirtschaft

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl: 2100020-2105/31-2016

Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms Salzburger Landesregierung

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Vorhabensbericht zu einer Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung des Amtes der Salzburger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften sowie in allen Gemeinden des Landes Salzburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Darüber hinaus ist der Vorhabensbericht auf folgender Internetseite verfügbar: www.salzburg.gv.at/lep-neu

2. Zum Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Anregungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln (bevorzugt digital als E-Mail oder bearbeitbares PDF-Dokument):

Land Salzburg
Abteilung Wohnen und Raumplanung
Postfach 527
5010 Salzburg
Email: wohnen-raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 04.04.2016
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Strobl

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und Abs 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl am Wolfgangsee auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Strobl vom

23.03.2016 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe im gesamten Gemeindegebiet von Strobl

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung ganzjährig in allen Unterkünften im gesamten Gemeindegebiet von Strobl € 1,85.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Strobl am Wolfgangsee, am 26.04.2016

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Strobl

Der Vorsitzende
Ferdinand Laimer

Tourismusverband St. Gilgen am Wolfgangsee
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 3/2016, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 8. April 2016 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde St. Gilgen € 1,85.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

St. Gilgen, am 13.04.2016

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes

Der Vorsitzende
Franz Mayrhofer

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/276-2016

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **19.7.2016, 20.7.2016 und 21.7.2016** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 7.6.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 13.4.2016

Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/430-2016

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, wird an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stelle ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLE

Bezirk Zell am See

VS Maishofen

Der Termin für eine allfällige Anhörung wird vom Landesschulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend

dafür vorgesehene Formular „**Bewerbung um eine Leiterstelle**“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:

<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w8702.pdf>

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

Dienstag, 10.05.2016

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 14.04.2016
Für die Landesregierung
Carina Wojnicka

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm für den **Bereich ‚Saalbach Taxing‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 26.4.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Saalbach, am 12.04.2016
Der Bürgermeister
Alois Hasenauer

Gemeinde Göming
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Göming einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gewerbegebiet Mittergöming (westl. L 156)‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 26.4.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine

Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Göming, am 14.04.2016
Der Bürgermeister
Werner FRITZ

Gemeinde Henndorf am Wallersee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Henndorf am Wallersee für den **Bereich ‚Landesstraße - Flöckner‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Henndorf, am 18.04.2016
Der Bürgermeister
Rupert Eder

Gemeinde Henndorf am Wallersee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Henndorf am Wallersee einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hofgarten - Grabner‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Henndorf, am 18.04.2016
Der Bürgermeister
Rupert Eder

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
9	Freitag, 29. April 2016	Dienstag, 10. Mai 2016
10	Freitag, 13. Mai 2016	Dienstag, 24. Mai 2016
11	Freitag, 27. Mai 2016	Dienstag, 7. Juni 2016
12	Freitag, 10. Juni 2016	Dienstag, 21. Juni 2016
13	Freitag, 24. Juni 2016	Dienstag, 5. Juli 2016
14	Freitag, 8. Juli 2016	Dienstag, 19. Juli 2016
15	Freitag, 22. Juli 2016	Dienstag, 02. August 2016
16	Freitag, 05. August 2016	Dienstag, 16. August 2016
17	Freitag, 19. August 2016	Dienstag, 30. August 2016
18	Freitag, 2. September 2016	Dienstag, 13. September 2016
19	Freitag, 16. September 2016	Dienstag, 27. September 2016
20	Freitag, 30. September 2016	Dienstag, 11. Oktober 2016
21	Freitag, 14. Oktober 2016	Dienstag, 25. Oktober 2016
22	Freitag, 28. Oktober 2016	Dienstag, 8. November 2016
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	2017	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs